

AGB der Firma Druckstudio Grässle

1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Verträge über Lieferungen des Auftragnehmers, auch in laufender und künftiger Geschäftsverbindung.

Mündliche Zusagen durch Vertreter oder sonstige Hilfspersonen des Auftragnehmers bedürfen dessen schriftlicher Bestätigung.

2. Angebote und Preise

Die im Angebot des Auftragnehmers genannten Preise werden in Euro angegeben und gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Angebote sind freibleibend.

Die Preise des Auftragnehmers sind Nettopreise und enthalten keine gesetzlichen Steuern. Sie gelten ab Werk und schließen Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung nicht ein, falls nichts anderes vereinbart wurde. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.

Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers, einschließlich dadurch verursachten Maschinenstillstandes, werden dem Auftraggeber berechnet. Als nachträglich Änderungen gelten auch Wiederholungen von Probeabdrucken, die vom Auftraggeber wegen geringfügiger Abweichungen von der Vorlage verlangt werden.

Skizzen, Entwürfe, Probesatz, Probedrucke, Muster und ähnliche Vorarbeiten, die vom Auftraggeber veranlasst sind, werden berechnet. Dies gilt auch, wenn der Auftrag nicht erteilt wird.

Das vereinbarte Entgelt ist zu entrichten.

Ist der Auftraggeber Verbraucher, so sind Preisänderungen zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zur Lieferung die Löhne oder Materialkosten, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu ändern. Der Auftraggeber ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn eine Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigt.

Ist der Auftraggeber Unternehmer und hat sich der Preis zum Zeitpunkt der Leistungserbringung durch eine Änderung des Marktpreises oder durch Erhöhung der von in die Leistungserbringung einbezogenen Dritten verlangten Entgelte erhöht, gilt der höhere Preis. Liegt dieser 20 % oder mehr über dem vereinbarten Preis, hat der Auftraggeber das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Recht muss unverzüglich nach Mitteilung des höheren Preises geltend gemacht werden.

3. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt; ist Erfüllung - und Zahlungsort der Geschäftssitz des Auftragnehmers.

Ist der Auftraggeber Unternehmer, ist der Gerichtsstand Ulm.

4. Lieferung

Den Versand nimmt der Auftragnehmer für den Auftraggeber auf dessen Gefahr hin vor. Die Ware wird nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers versichert.

5. Zahlungsmodalitäten

Die Zahlung des Rechnungsbetrages hat innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist gerät der Kunde in Zahlungsverzug. Rechnungsbeträge für Einzelaufträge und Abrufe bis zu einem Rechnungsbetrag in Höhe von Euro 250 sind sofort nach Rechnungserhalt fällig. Bei Zahlung innerhalb von 8 Tagen wird ein Skonto in Höhe von 2 % gewährt. Die Berechnung erfolgt zusätzlich der gesetzlichen Steuern nach Abgang der Ware beim Auftragnehmer. Die Rechnung wird unter dem Tag der Lieferung, Teillieferung oder Lieferbereitschaft ausgestellt. Bei Bereitstellung außergewöhnlich hoher Materialmengen oder Vorleistungen des Auftragnehmers kann hierfür Vorauszahlung verlangt werden.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, vom Auftraggeber, der Unternehmer ist, vom Fälligkeitstage Zinsen in Höhe der von ihm selbst zu zahlenden Kreditkosten, mindestens aber von 8 % über dem Basiszinssatz zzgl. Mehrwertsteuer zu berechnen. Ist der Auftraggeber Verbraucher, so beträgt der Mindestverzugszinssatz ab Verzug 5 % über dem Basiszinssatz zzgl. Mehrwertsteuer. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Bei Zahlungsverzug werden alle offen stehenden Rechnungen ohne Skonto sofort fällig.

Zahlungen durch Wechsel und Schecks werden nicht akzeptiert. Aufrechnung durch den Auftraggeber ist nur möglich mit Ansprüchen, die rechtskräftig festgestellt oder vom Auftragnehmer anerkannt werden.

6. Verwahrung

Der Auftragnehmer hebt Filme, Werkzeuge, Druckvorlagen, Druckdaten etc. 12 Monate nach Auslieferung des letzten mit diesen Unterlagen gefertigten Auftrages auf, es sei denn, eine längere Aufbewahrung wurde gesondert vereinbart. Diese Pflicht erstreckt sich nicht auf Druckformen jeglicher Art.

Eine Versicherung der vorbezeichneten Gegenstände hat der Auftraggeber selbst zu besorgen. Für Beschädigungen und Abhandenkommen der vorbezeichneten Gegenstände haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

7. Haftung

Die Haftung des Auftragnehmers für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Ist der Auftraggeber Unternehmer, so ist der Ersatz auf den typischer Weise entstehenden Schaden begrenzt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Auftraggebers, Ansprüchen wegen Verletzung von Kardinalpflichten und Ersatz von Verzugsschaden (§ 286 BGB). Insoweit haften wir für jeden Grad des Verschuldens. Soweit es um Schäden geht, die nicht aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Auftraggebers resultieren, haften wir aber nur für den typischer Weise entstehenden Schaden, sofern der Auftraggeber Unternehmer ist.

8. Gewährleistung

Der Auftraggeber hat die gelieferte Ware sowie die zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse nach Erhalt unverzüglich auf Richtigkeit zu überprüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druckfreigabe auf den Auftraggeber über, es sei denn die Fehler sind erst im späteren Fertigungsverfahren entstanden oder erkennbar geworden. Dies gilt auch für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Auftraggebers zur weiteren Herstellung.

Der Auftraggeber, der Verbraucher ist, hat alle offensichtlichen Mängel, Fehlmengen oder Falschliefereien binnen zwei Wochen nach Lieferung, in jedem Fall aber vor Verarbeitung, Einbau oder Weiterveräußerung, schriftlich anzuzeigen.

Mängel eines Teils der Lieferung können nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung führen. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestellten Auflage stellen keinen Mangel dar. Zur Abrechnung kommt die gelieferte Menge.

Materialvorschläge des Auftragnehmers sind nur Empfehlungen, sie müssen vom Auftraggeber auf Ihre Geeignetheit betreffend den jeweiligen Verwendungszweck hin überprüft werden. Für eine falsche Materialauswahl haftet der Auftragnehmer nicht.

Hat der Auftrag Veredelungsarbeiten oder die Weiterverarbeitung von Erzeugnissen zum Gegenstand, sind Vorversuche notwendig, deren Kosten der Auftraggeber übernimmt. Lehnt der Auftraggeber dies ab und werden die Vorversuche somit nicht durchgeführt, trägt er allein die Verantwortung und haltet für die dem Auftragnehmer entstehende Mehrarbeit.

Die zur Fertigung benötigten Filme werden vom Auftragnehmer im Namen der Auftraggebers

gegeben. Sie sind Eigentum des Auftraggebers und müssen von diesem vor Druckfreigabe auf ihre Richtigkeit hin überprüft werden. Für die dem durch fehlerhafte Druckdaten bzw. Druckfilme entstandene Kosten, haftet der Auftraggeber vollumfänglich.

Bei farbigen Reproduktionen in allen Druckverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. das Gleiche gilt für den Vergleich zwischen Andrucken und Auflagedruck_ Für Lichtechtheit, Veränderlichkeit und Abweichung der Farben sowie für die Beschaffenheit von Lackierungen, Beschichtungen usw. haftet der Auftraggeber nur, wenn die Mängel der Materialien vor der Verwendung bei sachgemäßer Prüfung erkennbar waren.

Bei Vorliegen eines Mangels ist der Auftragnehmer zur Nacherfüllung berechtigt. Diese gilt nach dem zweiten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen. Erst dann ist der Auftraggeber zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt..

9.Eigentumsvorbehalt

Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor, wenn der Auftraggeber Verbraucher ist.

Ist der Auftraggeber Unternehmer, so gilt der Eigentumsvorbehalt an der Ware bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen gegen den Auftraggeber, auch wenn die konkrete Ware bereits bezahlt wurde. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritterin die Vorbehaltsware hat derAuftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten; dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art. Unabhängig davon hat der Auftraggeber bereits im Vorhinein Dritte auf die an der Ware bestehenden Rechte hinzuweisen. Die Kosten einer Intervention des Verwenders trägt der Auftraggeber, soweit der Dritte nicht in der Lage ist, diese zu erstatten.

Der Auftraggeber tritt dem Auftragnehmer für den Fall der Weiterveräußerung oder Vermietung der Vorbehaltsware schon jetzt bis zur Erfüllung aller Ansprüche des Auftragnehmers die ihm aus den genannten Geschäften entstehenden Forderungen gegen seine Kunden zur Sicherheit ab.

Bei einer Verarbeitung der Vorbehaltsware, ihrer Umbildung oder Verbindung mit einer anderen Sache erwirbt der Auftragnehmer unmittelbar Eigentum an der hergestellten Sache; die somit als Vorbehaltsware gilt.

Übersteigt der Wert der Sicherung die Ansprüche des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber um mehr als 20%, so hat der Auftragnehmer nach seiner Wahl auf Verlangen des Auftraggebers ihm zustehende Sicherheiten in entsprechendem Umfang freizugeben.

10.Werbung / Impressum

Der Auftraggeber ist dazu berechtigt, auf den Ertragserzeugnissen in geeigneter Art und Weise auf seine Firma hinzuweisen. Hat der Auftraggeber ein überwiegendes Interesse daran, dass ein solcher Aufdruck unterbleibt ist diese dem Auftragnehmer unverzüglich nach Vertragsschluss mitzuteilen. In diesem Fall hat der Auftragnehmer das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

11.Urheberrechte

Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte, insbesondere Urheberrechte, verletzt werden. Er wird vom Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freigestellt.

12. Bundesdatenschutzgesetz

Der Auftraggeber gestattet, dass die im Rahmen der Auftragsabwicklung und Abrechnung erforderlichen Daten mittels EDV verarbeitet und gespeichert werden (§ 3 BDSG). Die Rechnung (Lieferschein) gilt zugleich als Benachrichtigung i.S.d. §26 I BDSG.

13. Abwehrklausel

Die AGB des Auftragnehmers gelten ausschließlich; entgegenstehende oder hiervon abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt der Auftragnehmer nicht an, es sei denn, er hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die AGB des Auftragnehmers gelten auch dann, wenn er in Kenntnis entgegenstehender oder von den vorliegenden AGB abweichenden Bedingungen des Auftraggebers die Leistung an ihn vorbehaltlos erbringt.